

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Dann folgt unter Datum und rechts unten Unterschrift des Obmannes.

Nach diesen Angaben wird nun der Tariffatz berechnet: Dieser beträgt: € 4.— + € 4.— + € 4.— + € 4.— = € 16.—. Davon kommen  $33\frac{1}{3}\%$  in Abrechnung, das sind also € 16.— (€ 5.33) = € 10.67. Dazu kommen 4% Wust. (€ 0.42). Das Jahrespauschale für die eigenen Veranstaltungen beträgt daher € 11.09. Dieser Betrag ist, wie aus dem Vertrag ersichtlich ist, in 2 Raten zahlbar.

Den Kapellen ist also mit diesem Abschlusse ein ganz bedeutender Vorteil geboten. Um sich über die Tariffätze zu orientieren, bringen wir auch den Tarif in Abdruck, wonach sich jede Kapelle ihre Leistung selbst berechnen kann. Für dieses Entgegenkommen haben aber die Kapellen der U. R. M. die Programme zu liefern, da ansonsten die eingezahlten Gelder nicht aufgeteilt werden könnten. Die Programme brauchen nicht nach jeder Aufführung eingesendet zu werden, sondern immer erst nach mehreren Aufführungen. Wird ein Komponist öfters aufgeführt, so braucht nur in der entsprechenden Rubrik die Anzahl der Aufführungen (1, 2, 3 oder mehr) mit Zahlen vorgemerkt werden. Wir empfehlen dies so zu machen. Der Kapellmeister schreibt auf des Programms sein Programm auf, das er einstudiert hat. Sooft er nun ein Stück davon aufführt, sooft er sich dies und am Ende eines (oder 2) Monate setzt er die Zahl der Aufführungen ein und sendet das Programm dann ein, da die Programmlieferung sehr wichtig ist, wolle ihr daher unbedingt reiflos nachkommen werden.

Auch ist es notwendig, daß die Kapelle die Veranstalter (Vereine oder Wirt) auf die Zahlungspflicht gegenüber der U. R. M. aufmerksam macht. Es ist größtenteils vorgekommen, daß die Kapellen den Musikschutz zahlten, obwohl sie selbst gar nicht die Veranstalter waren!

Für unsere eigenen Aufführungen können wir uns nun pauschalieren lassen. Alle Aufführungen anderer Veranstalter müssen auch von diesen gezahlt werden. Besonders ist dieser Umstand bei den **Platzmusikern** zu berücksichtigen. Nicht der Ausübende (Kapelle), sondern der Veranstalter ist zahlungspflichtig. Wenn also eine Gemeinde Interesse an Platzmusikern hat, dann muß sie auch die Musikschutzgebühr bezahlen, vorausgesetzt, daß die Gemeinde nicht für diese Platzmusikern ohnedies die Kapelle subventioniert oder bezahlt und damit auch die Musikschutzgebühr abstattet. Auf alle Fälle muß man sich darüber mit den Veranstaltern solcher Platzmusikern jetzt ins Einvernehmen setzen, um nachher unliebsamen Irrungen auszuweichen.

Wir haben mit diesem Uebereinkommen unser Bestes getan, um die Kapellen in vorteilhafter Weise zu vertreten und wünschen, daß die Kapellen auch von diesem Vorteil Gebrauch machen und die Fragebogen ehestens einsenden werden.

#### Korrekturbogen

f. d. Verzeichnis der Hauptvertreter, verlautbart in Folge 2 der Alpenländischen Musiker-Zeitung.

Es soll richtig heißen:

Statt Dr. D. Pflichtenheld Silva Fuchs.

Statt Fer Goldscheider Felix Goldscheider.

Statt Ph. Moriz Zienert Professor Moriz Zienert.

Ferner in der Rubrik Adresse:

bei Graz statt Lessingstraße 6 Herrngasse 18—20,  
2. Stock, 1. Stiege links.

bei Julius Uzel statt Bahngasse 86 Bahngasse 30.  
bei Bernhard Neßzger statt Wilhelmiring 22 Franz  
Josefring 10.

bei Wenzel Honza statt Landstraße 42 Landstraße 41.

#### Neue Anschrift!

Die Kanzlei des Reichsverbandes befindet sich ab 1. Mai nicht mehr in Ratsdorf, sondern in **St. Georgen an der Gusen**. Es wollen daher alle Zuschriften dorthin gerichtet werden.

#### Ehrenzeichen.

Die Ehrenzeichen müssen vom 1. Juni an bei Gauobmann Lehrer Josef Gebauer in Grein a. d. D., Ob.-Osterr., angefordert werden. Die Anträge zur Verleihung müssen daher auch dort eingebracht werden.

## Gaueinteilung

Der Reichsverband gliedert sich nunmehr in folgende Mitgliederverbände (Gauverbände):

**L.L. Landesleitung. B.B. Bezirksverband.**

**G.B. Gerichtsbezirk.**

Gaueinteilung: **Oberösterreich:** 7 Gaue, 14 Bezirksverb.

Gau 1. Mühlgau.

B.B. Rohrbach. G.B. Uigen, Haslach, Lembach, Neufelden, Rohrbach.

B.B. Urfahr. G.B. Leonfelden, Urfahr, Ottensheim

B.B. Freistadt. G.B. Freistadt, Unterweissenbach, Pregarten.

B.B. Perg. G.B. Mauthausen, Perg, Grein.

Gau 2. Inngau.

B.B. Braunau. G.B. Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Wildshut.

B.B. Ried. G.B. Obernberg a. T., Ried i. Innkr.

B.B. Schärding. G.B. Engelhartzell, Raab, Schärding.

Gau 3. Donaugau.

B.B. Eferding. G.B. Eferding, Waizenkirchen, Feuerbach.

B.B. Linz Land. G.B. Linz Land, Neuhofen, St. Florian.

Gau 4. Hausruckgau.

B.B. Vöcklabruck. G.B. Mondsee, Frankenmarkt, Vöcklabruck, Schwanenstadt.

Gau 5. Traungau.

B.B. Grieskirchen. G.B. Haag, Grieskirchen.

B.B. Gmunden. G.B. Gmunden, Ischl.

B.B. Wels. G.B. Lambach, Wels.

Gau 6. Kremß.

Steyrtalgau. B.B. Kirchdorf. G.B. Kremßmünster, Kirchdorf, Grünburg, Windischgarsten.

Gau 7. Ennstalgau.

B.B. Steyr. G.B. Steyr, Weyer an der Enns.

#### Gaueinteilung:

**L.L.2. Kärnten. Gau 8 (Gurktalgau).** Bez. Friesach, Gurf, St. Veit, Althofen, Eberstein, Feldkirchen.  
**Gau 9.** Millstättergau (Bez. Gmünd, Millstatt, Spittal, Greifenburg). **Gau 10.** Grenzgau. (Bez. Villach, Pa-  
ternion, Arnoldstein, Hermagor, Röttschach, Rosegg).  
**Gau 11.** Glocknergau. (Bez. Oberbellach, Winklern).  
**Gau 12.** Lavantalgau. (Bez. Wolfsberg, St. Leonhart, St. Paul). **Gau 13.** Wörtherseegau. (Bez. Klagenfurt, Oberferlach, Eberndorf, Bleiburg, Eisenkappel).